

Ortsgemeinde Elsbethen, Pfarrweg 6, 5061 Elsbethen

Benützungsbildung - Spielplatz Austraße



Diese öffentliche Grünfläche der Gemeinde Elsbethen soll allen Menschen Freude machen. Deshalb bitten wir Sie, die Anlage schonend zu behandeln und nicht zu beschädigen. Der Spielplatz ist täglich in der Zeit von **8.00 Uhr bis 22.00** Uhr zur Benutzung freigegeben. Widmungswidrige Nutzungen sind nicht gestattet.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf **eigene Gefahr**. Eltern haften für ihre Kinder. Alle Benutzer akzeptieren mit dem Betreten der Liegenschaft diese Benützungsbildung, welche dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 4.10.2018 zu Grunde liegt. Bei Notfällen wählen sie bitte die Notrufnummer 144.

Bei Verstößen gegen diese Benützungsbildung behält sich die Gemeinde Elsbethen vor ein Benützungsverbot auszusprechen.

Die Grundregeln

- Bitte nehmen Sie auf Besucher und Anrainer **Rücksicht** und vermeiden Sie störenden Lärm. Ab 22.00 Uhr ist jeder **Lärm** einzustellen.
- Im Spielplatzbereich sind **Hunde** aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt*
- Wir bitten Sie, **Abfälle** in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- **Offene Feuer und Grillen** sind aus Sicherheitsgründen verboten.
- In der gesamten Anlage gilt allgemeines **Fahrverbot**.
- In der gesamten Anlage ist aus gesundheitlichen Gründen das Rauchen verboten. Ein Spielplatz ist **kein Rauchplatz****
Sollten Sie trotzdem das Verlangen haben eine Zigarette rauchen zu müssen, ersuchen wir Sie den dafür vorgesehenen „Raucherplatz“ vor dem Eingang (Austraße), sowie den bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen.
- Der Aufenthalt unter den **alten Bäumen bei Sturm und Unwetter** ist gefährlich und daher verboten.
- Benützen Sie bitte die **gekennzeichneten Parkplätze** in der Austraße.
- In der gesamten Anlage ist die Konsumation von **alkoholischen Getränken** grundsätzlich **verboten**. Diesbezüglich wird auf die Verordnung der Gemeinde Elsbethen (Beschluss der Gemeindevertretung vom 3.10.2001) verwiesen.

Hinweis: Im Winter sind nicht von Schnee und Eis gereinigte Wege gesperrt. Bei gefrorenem Fallschutzboden dürfen betroffene Spielgeräte nicht benutzt werden.

Mutwillige Beschädigungen werden zivil- und strafrechtlich geahndet. Wir erlauben uns auch auf die Strafbestimmungen des § 27 Salzburger Landessicherheitsgesetz „Anstandsverletzung“ hinzuweisen.



Für den Grundeigentümer:
Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher, Bürgermeister

gültig ab 5.10.2018

* Vorfälle in der Vergangenheit haben gezeigt, dass von Hunden eine beträchtliche Gefahr ausgehen kann, wenn diese durch Kleinkinder zum Spielen aufgefordert oder unabsichtlich erschreckt werden. Der auf Spielplätzen liegende Hundekot wird zu Recht kritisiert, da er neben gesundheitlichen Gefahren auch eine Geruchsbelästigung und unangenehmen Schmutz an Kleidung und Haut darstellt.

** Besonders auf Spielplätzen sollten schon aus hygienischen Gründen keine Zigarettenstummel herumliegen. Für ein Kleinkind können „verspeiste Kippen“ tödlich sein.